

No. 52283*

**Germany
and
Romania**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Romania concerning cooperation in the field of environmental protection. Budapest, 5 April 1993

Entry into force: *15 March 2000 by notification, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Romanian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 November 2014*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Roumanie**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la Roumanie relatif à la coopération dans le domaine de la protection de l'environnement. Budapest, 5 avril 1993

Entrée en vigueur : *15 mars 2000 par notification, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et roumain*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 novembre 2014*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen der

Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der

Regierung von Rumänien

über die

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Rumänien -

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die sie dem Schutz der Umwelt beimessen,

in der Überzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen, zukunfts zugewandt zu gestalten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Rumänien (im folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet) fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere auf die Untersuchung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt sowie auf die gemeinsame Ausarbeitung von Lösungen zur Verbesserung des Zustandes

der Umwelt und auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- a) Messung von Schadstoffemissionen und -immissionen sowie Verringerung von Schadstoffemissionen in die Luft,
- b) Schutz der Qualität oberirdischer und unterirdischer Gewässer,
- c) Abfallwirtschaft und Altlastensanierung,
- d) Naturschutz und Landschaftsentwicklung,
- e) Umwelterziehung einschließlich Aus- und Fortbildung von Fachkräften,
- f) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik, Umweltrecht, wirtschaftliche Aspekte der Umweltpolitik.

Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, der Austausch von Experten, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen (einschließlich Austausch von Forschungsergebnissen) vorgesehen. Hierbei können die Vertragsparteien neben Regierungsvertretern auch Vertreter der Industrie, der Wissenschaften und der Verbände beteiligen.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens zu fördern, wird eine Kommission aus Vertretern beider Vertragsparteien gebildet.

Die Vertragsparteien benennen einander innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Vorsitzenden für die Kommission.

Die Kommission führt in regelmäßigen, von den Vorsitzenden festzusetzenden, zeitlichen Abständen Sitzungen durch, um die angemessene Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens zu gewährleisten.

Die Kommission kann insbesondere die konkreten Themen und die Form der Zusammenarbeit, die Dauer einzelner Veranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer festlegen. Sie kann für die Durchführung des vorgesehenen Erfahrungs- und Informationsaustausches Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung